

**Förderverein der Kita Kurt Pohle
in Husum**

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kita Kurt Pohle in Husum“ und hat seinen Sitz in 25813 Husum, Kurt-Pohle-Weg 11.
- 2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Name wird nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der „Förderverein der Kita Kurt Pohle in Husum e.V. mit Sitz in Husum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Finanzierung von Projekten,
 - Unterstützende Finanzierung von fachspezifischem Material,
 - Hilfen für Kinder aus bedürftigen Familien,
 - Unterstützung der Arbeit der Kita Kurt Pohle / des Kurt-Pohle Kindergartens.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben mit Wirksamkeit ihrer Mitgliedschaft volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Von der vorgenannten Teilnahmeberechtigung ausgenommen sind interne Veranstaltungen des Vereinsvorstands.
- (3) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu befolgen. Ferner haben die Mitglieder Anspruch auf laufende Informationen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag beträgt fünf Euro im Kalenderjahr und wird jährlich im Voraus abgebucht.

§ 5

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem/der Schriftführerin sowie bis zu 3 Beisitzerinnen. Somit besteht der Vorstand aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandmitglieder sind ausschließlich gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze sowie der Satzung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die Führung der Geschäftsbereiche. Er repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Der erste Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten; im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandsbeschlüsse können in Ausnahmefällen auch schriftlich, telekopiert oder per E-Mail herbeigeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder durch den ersten Vorsitzenden zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Mitteilung hierüber widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte deren Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Diese Nachwahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Brief oder per E-Mail) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahlen der Vereinsorgane,
- Wahl des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin auf die Dauer von zwei Jahren. Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers
- Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von dem oder der 1. Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzlich Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Für die Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer /-innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Rechnungsprüfer.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zuzustellen.
- (3) Der Rechnungsprüfer prüft anhand von Stichproben, ob die Mittelverwendung nach allgemein üblichen Verfahren, den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Angemessenheit im Hinblick auf den Vereinszweck und seine Realisierung erfolgt ist.
- (4) Der Rechnungsprüfer soll wesentliche absolute oder relative Über- oder Unterdeckungen des Haushaltsplanes auf ihre Ursachen, ihre Notwendigkeit und Angemessenheit prüfen.
- (5) Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 1 1

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 1 2

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Angabe des zu ändernden Paragraphen und der Wortlaut des Veränderungsvorschlages in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 1 3

Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Vereinsauflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf Vorstandsbeschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf, oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Träger der Kita Kurt Pohle in Husum mit der Zweckbindung, die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Vereinszwecke der Träger der Kita Kurt Pohle ebenfalls nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Husum.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Husum, d. 25.01.2019




(Manuel Gläß)



(Miriam Langer)



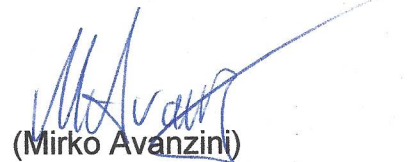
(Birte Clausen)



(Katharina Hinzmann)



(Friederike Kundy)



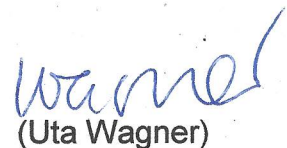
(Mirko Avanzini)



(Rocco Eihler)



(Robert Rietz)



(Uta Wagner)